



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Z1 2361-01/89

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	47 - GE 9/89
Datum:	29. AUG. 1989
Verteilt:	7.9.1989 Nos

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
die veterinärmedizinischen
Bundesanstalten geändert wird;
Stellungnahme

Schr d BKA v 1. Juni 1989,
GZ 79.001/4-VII/10/89

L. Pöschner

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im Gegenstand
angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlagen

24. August 1989

Der Präsident:
Broesigke

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundeskanzleramt

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Zl 2361-01/89

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
die veterinärmedizinischen
Bundesanstalten geändert wird;
Stellungnahme;

Schr d BKA v 1. Juni 1989,
GZ 79.001/4-VII/10/89

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Trotz grundsätzlicher Anerkennung von Rationalisierungsbestrebungen, wie sie auch für das gegenständliche Vorhaben ins Treffen geführt werden, ermangelt es dem RH eines schlüssigen Nachweises, daß durch die beabsichtigte Novellierung des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten tatsächlich ein höherer Wirtschaftlichkeitsgrad erreicht werden wird.

Das in den Erläuterungen behauptete "Auffangen" eines steigenden Personalbedarfes ist nicht belegt. Einerseits werden keinerlei Berechnungen vorgelegt, von welchem zusätzlichen Personalbedarf ausgegangen wird, andererseits läßt die angeführte steigende Zahl von Fleischuntersuchungen den RH primär auf einen allfälligen zusätzlichen Personalbedarf im Laborbereich schließen, wobei der unmittelbare Rationalisierungszusammenhang durch die vom Entwurf behauptete verbesserte Auslastung der zentralen Dienste (Schreibdienste etc) aufgrund der Verschiedenartigkeit der anfallenden Tätigkeiten bzw der Qualifikationen der Bediensteten im Rahmen des Entwurfs nicht nachgewiesen wurde.

- 2 -

Aus den sonstigen spärlichen Angaben zu den voraussichtlichen Kosten ergibt sich weiters, daß die beabsichtigte Zusammenlegung der Untersuchungsanstalten Baukosten von rd 80 Mill S für einen Laborneubau für Virologie in Mödling nach sich ziehen wird, ohne daß eine völlige Zusammenfassung der beiden Anstalten erreicht werden kann, weil das Maul- und Klauenseuchenlabor der derzeitigen Bundesanstalt für Virus-seuchenbekämpfung "wegen der großen ... getätigten Investitionen" am Standort in Wien-Hetzendorf verbleiben wird; auch unter diesem Blickwinkel erscheint dem RH die behauptete Rationalisierung der zentralen Dienste beider Anstalten fraglich bzw die Einsparungen nicht nachvollziehbar belegt.

Schließlich ergibt sich aus Pkt VI des Vorblattes, daß die Zusammenfassung der beiden genannten Anstalten überhaupt erst nach Fertigstellung des derzeit erst im Planungsstadium befindlichen Gebäudes in Mödling, für welche ein Zeitpunkt nicht einmal schätzungsweise bekanntgegeben wurde, begonnen werden kann.

Gemäß § 14 Abs 1 BHG, BGBl Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder einer Verordnung von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Da das BKA keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegte, ist der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme Stellung zu nehmen. Das vorliegende Gesetzesvorhaben sollte daher anhand entsprechender Kostenberechnungen im Sinne des § 14 BHG überdacht werden.

- 3 -

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

24. August 1989

Der Präsident:

Broesigke

**Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung**